

ENTGELTORDNUNG

für die Sport- und Mehrzweckhallen der Gemeinde Leutenbach

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2008 folgende Entgeltordnung für die Sport- und Mehrzweckhallen der Gemeinde Leutenbach beschlossen:

Änderung lt. Gemeinderatsbeschluss vom 19. März 2015:

§ 1 Geltungsbereich, § 7 Inkrafttreten und Anlage C zur Hallenentgeltordnung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Entgeltordnung gilt für die Sporthalle „Ob den Gärten“, die Rems-Murr-Halle und den Löwensaal im Wohnbezirk Leutenbach, die Turn- und Festhalle und die Begegnungsstätte im Wohnbezirk Nellmersbach, die Gemeindehalle im Wohnbezirk Weiler zum Stein sowie für das Gemeindezelt.
- (2) Die Gemeinde Leutenbach erhebt für die Benutzung der Hallen, ihrer Nebenräume, Einrichtungen und Zubehör sowie für die Begegnungsstätte und das Gemeindezelt privatrechtliche Benutzungsentgelte nach Maßgabe der Anlage zu dieser Entgeltordnung.

§ 2 Entgeltschuldner

- (1) Zahlungspflichtig bei einer Veranstaltung ist der Veranstalter.
- (2) Bei Sport- und Übungsbetrieb sowie Wettkämpfen ist der Verein bzw. die Institution oder Privatperson zahlungspflichtig, dem bzw. der die Halle durch das Bürgermeisteramt zugeteilt wurde.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Das Entgelt entsteht mit der Anmeldung einer Veranstaltung bei der Gemeinde.
- (2) Die Entgelte sind 14 Tage nach Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig.
- (3) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Entgeltschuldner eine Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlichen Benutzungsentgelte sowie eine Kautionszahlung zu entrichten.

§ 4

Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

- (1) Fällt eine verbindlich zugesagte Veranstaltung 2 bis 4 Wochen vor dem jeweiligen Termin aus, wird die Hälfte des maßgeblichen Grundbetrags erhoben. Ab 2 Wochen vor der Veranstaltung sind die kompletten Benutzungsentgelte zu entrichten. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgesehen werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Halle an dem betreffenden Termin in gleichem Umfang weitervermietet werden kann.

§ 5

Entgeltbefreiungen

- (1) Für Veranstaltungen der Gemeinde sowie für die Nutzung der Hallen durch die örtlichen Schulen und Kindergärten werden keine Benutzungsentgelte erhoben.
- (2) Bei Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen oder die für die Gemeinde von besonderer Bedeutung sind, kann das Bürgermeisteramt die Benutzungsentgelte im Einzelfall reduzieren oder vollständig erlassen.

§ 6

Abrechnungszeitraum für den Übungsbetrieb

Der Übungs- und Sportbetrieb wird anhand der Belegungspläne, der Turnier- und Wettkampfbetrieb anhand der tatsächlichen Halleninanspruchnahme jeweils zum 30.11. eines jeden Jahres für das Kalenderjahr abgerechnet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 20. März 2015 in Kraft und ersetzt die Hallenentgeltordnung vom 19. Dezember 2008.

Anlage zur Hallenentgeltordnung

A. Benutzungsentgelt für die Rems-Murr-Halle im Wohnbezirk Leutenbach, die Turn- und Festhalle im Wohnbezirk Nellmersbach (Betriebe gewerblicher Art ab 1.1.2009) sowie die Gemeindehalle im Wohnbezirk Weiler zum Stein (Betrieb gewerblicher Art ab 1.1.2006).

1. Benutzungsentgelt für den Übungs- und Sportbetrieb, Pflicht- und Freundschaftsspiele, Vereinsmeisterschaften und Wettkämpfe

	Örtliche Vereine und Institutionen sowie örtliche Betriebssportgruppen	Sonstige Nutzer
Stundensatz a) für die Halle b) für jeden selbstständig genutzten Hallenteil	6,00 Euro 6,00 Euro	12,00 Euro 12,00 Euro

In den vorstehenden Entgeltsätzen ist die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe enthalten.

2. Benutzungsentgelt für Veranstaltungen

	Örtliche Vereine und Institutionen	Ortsansässige Privatpersonen, örtliches Gewerbe	Sonstige Nutzer
Grundbetrag ¹⁾ a) für die ganze Halle b) für den Hallenteil	385,00 Euro 230,00 Euro	465,00 Euro 280,00 Euro	565,00 Euro 330,00 Euro
Zuschlag ab der 6. Stunde pro angefangene weitere Stunde	0,00 Euro	50,00 Euro	75,00 Euro
Zuschlag für Küchenbenutzung	100,00 Euro	150,00 Euro	200,00 Euro
Zuschlag für Heizung (von 01.09. bis 31.05.)	75,00 Euro	75,00 Euro	75,00 Euro
Zuschlag für Auf- und Abstuhlen a) der ganzen Halle b) eines Hallenteils	185,00 Euro 92,00 Euro	185,00 Euro 92,00 Euro	185,00 Euro 92,00 Euro

¹⁾ Im Grundbetrag enthalten sind die Kosten für Reinigung, Strom sowie für den Hausmeisterdienst, die Nutzung der Lautsprechanlage und die Auf- und Abbauzeiten.

In den vorstehenden Entgeltsätzen ist die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe enthalten.

- Bei mehrtägigen Veranstaltungen ermäßigt sich der Grundbetrag sowie der Zuschlag für die Küchennutzung für jeden weiteren Tag auf 50 %.
- Im Einzelfall können für Sonderreinigung und sonstigen zusätzlichen Aufwand der Gemeinde weitere oder erhöhte Entgelte erhoben werden.
- Ein eventuell anfallendes Feuerwachentgelt richtet sich nach den Bestimmungen der Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Leutenbach in der jeweils geltenden Fassung.
- Für den Turnier- und Wettkampfbetrieb gilt ein Tageshöchstsatz von 12 Stunden.

Anlage zur Hallenentgeltordnung

**B. Benutzungsentgelt für die Sporthalle „Ob den Gärten“ in Leutenbach
(Betrieb gewerblicher Art ab 1.1.2009)**

1. Benutzungsentgelt für den Übungs- und Sportbetrieb, Pflicht- und Freundschaftsspiele, Vereinsmeisterschaften und Wettkämpfe

Sporthalle „Ob den Gärten“	Örtliche Vereine und Institutionen sowie örtliche Betriebssportgruppen	Sonstige Nutzer
Stundensatz		
a) für die Halle	18,00 Euro	36,00 Euro
b) für jeden selbstständig genutzten Hallenteil	6,00 Euro	12,00 Euro

- Für den Turnier- und Wettkampfbetrieb gilt ein Tageshöchstsatz von 12 Stunden.

In den vorstehenden Entgeltsätzen ist die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe enthalten.

C. Benutzungsentgelt für den Versammlungsraum in der Begegnungsstätte Nellmersbach und den Löwensaal Leutenbach

Begegnungsstätte/Löwensaal	Örtliche Vereine und Institutionen, ortsansässige Privatpersonen
Grundbetrag ¹⁾	26,00 Euro
Zuschlag pro zusätzlicher angefangener Stunde	20 % des Grundbetrags
Zuschlag für Küchenbenutzung	13,00 Euro
Zuschlag für Heizung (von 1.09. bis 31.05.)	11,00 Euro
Zuschlag für Strom	8,00 Euro
Zuschlag für Reinigung	21,00 Euro
Zuschlag für Auf- und Abstuhlen	26,00 Euro

¹⁾ Der Grundbetrag gilt für Veranstaltungen bis zu 5 Stunden Dauer.

- Im Einzelfall können für Sonderreinigung und sonstigen zusätzlichen Aufwand der Gemeinde weitere oder erhöhte Entgelte erhoben werden.

D. Benutzungsentgelt für das Gemeindezelt

Gemeindezelt	Örtliche eingetragene Vereine	Sonstige örtliche Institutionen
Eintägige Nutzung	105,00 Euro	205,00 Euro
Zweitägige Nutzung	140,00 Euro	255,00 Euro
Dreitägige Nutzung	180,00 Euro	310,00 Euro

- Der Auf- und Abbau erfolgt durch die Mitarbeiter des Bauhofs unter Mithilfe der Antragsteller.